

LESEVERSION

GRUNDSÄTZE FÜR DIE
DURCHFÜHRUNG VON

ZWISCHENPRÜFUNGEN

DER
HANDWERKSKAMMER
MANNHEIM

Grundsätze für die Durchführung von Zwischenprüfungen

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Zweck	3
2. Gegenstand	3
3. Anzahl	3
4. Zeitpunkt	3
5. Prüfungsausschüsse	4
6. Prüfungsaufgaben	4
7. Einladung, Gebühren	4
8. Belehrung der Teilnehmer	5
9. Durchführung	5
10. Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße, Nichtteilnahme	5
11. Bewertung der Prüfungsleistung	6
12. Niederschrift	6
13. Bescheinigung über die Teilnahme	6
14. Sinngemäße Anwendung auf Fachliche Vorschriften	7
15. Inkrafttreten	7

Der Berufsbildungsausschuss der Handwerkskammer Mannheim hat in seiner Sitzung am 16. September 1993 folgende Grundsätze für die Durchführung von Zwischenprüfungen beschlossen:

1. Zweck

Zweck der Zwischenprüfung ist die Ermittlung des jeweiligen Ausbildungsstandes, um gegebenenfalls korrigierend und beratend auf die weitere Ausbildung einwirken zu können. Darüber hinaus soll der Lehrling mit der Prüfungssituation vertraut gemacht werden.

Zwischenprüfungen sind in allen Ausbildungsberufen durchzuführen.

2. Gegenstand

Gegenstand der Zwischenprüfung sind die in der Ausbildungsordnung , vorgesehenen Fertigkeiten und Kenntnisse sowie der im Berufsschulunterricht bis zum Zeitpunkt der Zwischenprüfungen vermittelte Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

3. Anzahl

Gemäß § 39 Handwerksordnung/ § 42 Berufsbildungsgesetz ist während der Berufsausbildung zur Ermittlung des Ausbildungsstandes **mindestens eine Zwischenprüfung** entsprechend der Ausbildungsordnung durchzuführen; ansonsten ergibt sich die Anzahl der Zwischenprüfungen aus der Ausbildungsordnung.

4. Zeitpunkt

Die Ausbildungsordnung legt in der Regel den Zeitpunkt der Zwischenprüfung fest. Ist dies nicht der Fall, soll der Zeitpunkt der Zwischenprüfung so bestimmt werden, dass einerseits die Ausbildung so weit fortgeschritten ist, dass hinreichende Fertigkeiten und Kenntnisse abprüfbar sind und andererseits gegebenenfalls notwendige Korrekturen in der verbleibenden Ausbildungszeit noch erfolgen können.

Dies bedeutet

- ♦ ist nur **eine** Zwischenprüfung durchzuführen, findet diese vor Ablauf des zweiten Ausbildungsjahres statt,

- ♦ sind **zwei** Zwischenprüfungen durchzuführen, findet die erste vor Ablauf des ersten und die zweite vor Ablauf des zweiten Ausbildungsjahres statt.

5. Prüfungsausschüsse

Für die Durchführung der Zwischenprüfung kann die Handwerkskammer Prüfungsausschüsse, die bereits für Gesellen-/ Abschlussprüfungen errichtet sind, für zuständig erklären oder besondere Prüfungsausschüsse errichten. Das gleiche gilt für Innungen, soweit es sich um Gesellenprüfungen handelt und soweit die Innung hierzu von der Handwerkskammer ermächtigt worden ist. Letzteres kann erfolgen, wenn die Leistungsfähigkeit der Handwerksinnung die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sicherstellt.

Die Ermächtigung der Innung zur Errichtung von Gesellenprüfungsausschüssen sollte auch die Ermächtigung zur Errichtung von Zwischenprüfungsausschüssen einschließen.

Mehrere Handwerkskammern können bei einer von ihnen gemeinsame Zwischenprüfungsausschüsse errichten.

Bei der Zusammensetzung und Berufung sollten die Grundsätze gewahrt werden, die sich aus den §§ 34, 35 HWO/ §§ 37, 38 BBiG ergeben.

6. Prüfungsaufgaben

Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung die Prüfungsaufgaben.

Der Prüfungsausschuss soll überregional erstellte Prüfungsaufgaben übernehmen, soweit diese von Gremien erstellt oder ausgewählt werden, die entsprechend § 34 HWO/ § 37 BBiG zusammengesetzt sind.

Werden überregional erstellte Aufgaben übernommen, sind diese dem Prüfungsausschuss rechtzeitig vor der Zwischenprüfung zur Beschlussfassung vorzulegen.

7. Einladung, Gebühren

Die Handwerkskammer bzw. Innung lädt den Lehrling (Auszubildenden) über den Ausbildungsbetrieb rechtzeitig zur Zwischenprüfung ein. Dabei ist mitzuteilen, welche Unterlagen (Nachuntersuchung gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz, Ausbildungsnachweis) bei Prüfungsbeginn oder vor der Prüfung vorzulegen sind.

Die Zwischenprüfung ist für den Lehrling gebührenfrei.

Die Gebührenordnung der Handwerkskammer ist zu beachten.

8. Belehrung der Teilnehmer

Mit der Einladung zur Zwischenprüfung sind die Teilnehmer über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel sowie über die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

9. Durchführung

In der Zwischenprüfung werden Fertigkeiten und Kenntnisse nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geprüft.

Soweit die Ausbildungsordnung keine entsprechende Regelung trifft, kann die Prüfung der Fertigkeiten aus einem Prüfungsstück, und/oder aus einer oder mehreren Arbeitsproben bestehen.

Die Prüfung der Kenntnisse soll nur schriftlich - gegebenenfalls in programmierte Form - durchgeführt werden.

Die Prüfung der Kenntnisse umfasst nicht die Wirtschafts- und Sozialkunde.

Die Gesellenprüfungsordnung gilt nicht für die Abnahme der Zwischenprüfungen.

10. Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße, Nichtteilnahme

Zwischenprüfungsteilnehmer, die sich einer Täuschungshandlung schuldig machen, haben dessen ungeachtet die Zwischenprüfung zu Ende zu führen. Bei einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs oder beharrlicher Missachtung der Sicherheitsbestimmungen hat der Aufsichtsführende den Betreffenden von der weiteren Teilnahme an der Zwischenprüfung vorläufig auszuschließen.

Über die Folgen in den vorgenannten Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Hierzu kann auch die teilweise oder vollständige Wiederholung der Zwischenprüfung mit der möglichen Folge einer Zulassung zu einer späteren Gesellenprüfung vorgesehen werden.

Der vorstehende Absatz gilt auch

- ♦ wenn ein Lehrling an der Zwischenprüfung nicht teilnimmt, ohne, dass ein wichtiger Grund vorliegt und
- ♦ wenn ein Lehrling sich in der Zwischenprüfung weigert, Prüfungsleistung zu erbringen.

Über die Frage, ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Prüfungsausschuss.

11. Bewertung der Prüfungsleistung

Die Bewertung der einzelnen **Prüfungsleistungen erfolgt** nach Punkten. Hierzu ist folgender Punkteschlüssel anzuwenden.

	100	bis 92 Punkte	=	Note 1	=	sehr gut
unter	92	bis 81 Punkte	=	Note 2	=	gut
unter	81	bis 67 Punkte	=	Note 3	=	befriedigend
unter	67	bis 50 Punkte	=	Note 4	=	ausreichend
unter	50	bis 30 Punkte	=	Note 5	=	mangelhaft
unter	30	bis 0 Punkte	=	Note 6	=	ungenügend

Da im Rahmen der Zwischenprüfung der Ausbildungsstand zu ermitteln ist, werden keine Gesamtnoten gebildet. Darum erübrigt sich die unterschiedliche Gewichtung einzelner Prüfungsleistungen. Deshalb gibt es auch kein „Bestehen“ oder „Nichtbestehen“ der Zwischenprüfung.

Mängel im Ausbildungsstand sind besonders dann gegeben, wenn weniger als 50 Punkte in den einzelnen Fertigkeiten und Kenntnissen erreicht werden. In diesen Fällen sollten eine intensive Beratung des Prüflings, des Ausbildungsbetriebes und gegebenenfalls der Eltern durch die Ausbildungsberater angeboten und Hilfen aufgezeigt werden.

12. Niederschrift

Über den Verlauf der Zwischenprüfung ist eine Niederschrift nach dem Vordruck der Handwerkskammer zu fertigen. Die Niederschrift ist von **allen** Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

13. Bescheinigung über die Teilnahme

Über das Ergebnis der Zwischenprüfung wird kein Prüfungszeugnis im rechtlichen Sinne ausgestellt. Vielmehr erhält der Lehrling eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung.

Die Bescheinigung enthält eine Feststellung über den Ausbildungsstand.

Die Bescheinigung erhalten der Lehrling bzw. dessen gesetzlicher Vertreter, der Auszubildende, die Handwerkskammer und die Berufsschule. Die Bescheinigung ist dem Gesuch um Zulassung zur Gesellenprüfung beizulegen.

Das Ergebnis der Zwischenprüfung ist nicht anfechtungsfähig. Es entfällt daher die Rechtsbehelfsbelehrung.

14. Sinngemäße Anwendung auf fachliche Vorschriften

Diese Grundsätze gelten sinngemäß für noch fortgeltende Fachliche Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens und der Gesellenprüfung.

15. Inkrafttreten

Die Grundsätze treten mit der Veröffentlichung in der Deutschen Handwerks Zeitung Nr. 19 - Ausgabe Mannheim - vom 08.10.1993 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Grundsätze für die Durchführung von Zwischenprüfungen vom 13.11.1973 (Beschluss des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer Mannheim) außer Kraft.